

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1998

Ausgegeben am 26. Juni 1998

Teil II

211. Verordnung: Änderung der Pflanzenschutzverordnung
[CELEX-Nr.: 398L0001, 398L0002]

211. Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, mit der die Pflanzenschutzverordnung geändert wird

Auf Grund der §§ 6 und 42 des Pflanzenschutzgesetzes 1995, BGBl. Nr. 532, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 73/1997, wird verordnet:

Die Pflanzenschutzverordnung, BGBl. Nr. 253/1996, zuletzt geändert durch die Verordnung BGBl. II Nr. 277/1997, wird wie folgt geändert:

1. § 11 Abs. 2 Z 1 lautet:

- „1. im internationalen Reiseverkehr mitgeführte, zur Verpflegung der Reisenden und des mitfahrenden (mitfliegenden) Personals notwendige Lebensmittel sowie folgende Pflanzenerzeugnisse, wenn sie dem persönlichen Bedarf und nicht erwerbsmäßigen Zwecken dienen:
- | | |
|-----------------|----------|
| – Schnittblumen | 1 Strauß |
| – Obst | 10 kg |
- je Person.“

2. § 14 lautet wie folgt:

„Verbringen innerhalb des Bundesgebietes – Lokaler Markt

§ 14. (1) Die Bestimmungen des Pflanzenschutzgesetzes 1995 gelten nicht für das Verbringen forstlicher Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse gemäß Anhang des Forstgesetzes 1975 innerhalb des Bundesgebietes.

(2) Die Bestimmungen der §§ 14 bis 20, ausgenommen § 15 Abs. 1 des Pflanzenschutzgesetzes 1995 gelten, sofern eine Ausbreitung von Schadorganismen nicht zu befürchten ist, nicht für

1. Betriebe gemäß § 2 Z 7 des Pflanzenschutzgesetzes 1995, außer Einführern, wenn sie ausschließlich Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und andere Gegenstände, die im Anhang V Teil A des Pflanzenschutzgesetzes 1995 bzw. in § 2 Abs. 2 angeführt sind, nachweislich an nicht erwerbsmäßig in der Pflanzenproduktion tätige Empfänger innerhalb des Bundesgebietes verkaufen oder abgeben;
2. Betriebe gemäß Z 1, wenn sie die in Z 1 angeführten Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und anderen Gegenstände ausschließlich an Empfänger innerhalb des Bundesgebietes verkaufen oder abgeben, die erwerbsmäßig in der Pflanzenproduktion tätig sind, jedoch diese Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und anderen Gegenstände nachweislich zum Verkauf oder zur Abgabe innerhalb des Bundesgebietes an nicht erwerbsmäßig in der Pflanzenproduktion tätige Empfänger bestimmt, eindeutig als für solche Empfänger bestimmt gekennzeichnet und so hinreichend von sonstigen Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen oder anderen Gegenständen gemäß Z 1 abgesondert sind, daß eine mittelbare oder unmittelbare Übertragung von Schadorganismen nicht zu befürchten ist.“

3. Im § 18 wird nach Z 9 der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt sowie folgende Z 10 angefügt:

- „10. Richtlinie 98/1/EG und Richtlinie 98/2/EG der Kommission zur Änderung bestimmter Anhänge der Richtlinie 77/93/EWG des Rates über Maßnahmen zum Schutz der Gemeinschaft gegen die Einschleppung und Ausbreitung von Schadorganismen der Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse (ABl. Nr. L 15 vom 21. Jänner 1998, S 26 und ABl. Nr. L 15 vom 21. Jänner 1998, S 34) hinsichtlich des Anhangs 5.“

4. In Anhang 1 Anlage 3 Z 1.1 entfällt die Wortfolge „und Aquariumpflanzen“.

5. Anhang 5 wird wie folgt ergänzt:

a) In Anhang I Teil A Abschnitt I Buchstabe a werden nach Nummer 10 folgende Nummern eingefügt:

- „10.1. *Diabrotica barberi* Smith & Lawrence,
- 10.2. *Diabrotica undecimpunctata howardi* Barber,
- 10.3. *Diabrotica undecimpunctata undecimpunctata* Mannerheim,
- 10.4. *Diabrotica virgifera* Le Conte“.

b) In Anhang I Teil A Abschnitt I Buchstabe a wird nach Nummer 11 folgende Nummer eingefügt:

- „11.1. *Hirschmanniella* spp., außer *Hirschmanniella gracilis* (de Man) Luc & Goodey“.

c) In Anhang I Teil A Abschnitt II Buchstabe a werden nach Nummer 6 folgende Nummern eingefügt:

- „6.1. *Meloidogyne chitwoodi* Golden et al. (alle Populationen),
- 6.2. *Meloidogyne fallax* Karssen“.

d) In Anhang I Teil A Abschnitt II Buchstabe a wird nach Nummer 8 folgende Nummer eingefügt:

- „8.1. *Rhizoeus hibisci* Kawai & Takagi“.

e) In Anhang II Teil A Abschnitt I Buchstabe a Nummer 12 erhält der Text in der rechten Spalte folgende Fassung:

„Pflanzen von *Crataegus* L., *Malus* Mill., *Photinia* Ldl., *Prunus* L. und *Rosa* L., zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen, und Früchte von *Malus* Mill. und *Prunus* L., mit Ursprung in außereuropäischen Ländern“.

f) In Anhang II Teil A Abschnitt II Buchstabe d Nummer 15 werden in der letzten Zeile in der rechten Spalte folgende Wörter angefügt: „ , außer Samen“.

g) In Anhang II Teil A Abschnitt II Buchstabe d wird folgende Nummer eingefügt:

- „16. Tomato yellow leaf curl virus Pflanzen von *Lycopersicon lycopersicum* (L.) Karsten ex Farw., zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen“.

h) Anhang III Teil A Nummer 9 erhält folgende Fassung:

- „9. Pflanzen von *Chaenomeles* Lindl., *Cydonia* Mill., *Crataegus* L., *Malus* Mill., *Prunus* L., *Pyrus* L. und *Rosa* L., zum Anpflanzen bestimmt, außer Pflanzen in Keimruhe, ohne Blätter, Blüten und Früchte Außereuropäische Länder
- 9.1. Pflanzen von *Photinia* Ldl., zum Anpflanzen bestimmt, außer Pflanzen in Keimruhe, ohne Blätter, Blüten und Früchte USA, China, Japan, Republik Korea und Demokratische Volksrepublik Korea“.

i) In Anhang III Teil A Nummer 12 erhält der Text in der linken Spalte folgende Fassung:

„Knollen von Arten von *Solanum* L. und ihren Hybriden, außer den in den Nummern 10 und 11 genannten Knollen“.

j) In Anhang IV Teil A Abschnitt I Nummer 16 linke Spalte erhält der Text folgende Fassung:

„Vom 15. Februar bis 30. September, für Früchte von *Prunus* L., mit Ursprung in außereuropäischen Ländern“.

k) In Anhang IV, Teil A, Abschnitt I erhalten die Nummern 16.1, 16.2 und 16.3 folgende Fassung:

- „16.1. Früchte von *Citrus* L., *Fortunella* Swingle, *Poncirus* Raf., und ihre Hybriden, mit Ursprung in Drittländern Die Früchte müssen frei von Stielen und Laub sein und auf ihrer Verpackung eine geeignete Ursprungskennzeichnung tragen.

- 16.2. Früchte von *Citrus* L., *Fortunella* Swingle, *Poncirus* Raf., und ihre Hybriden, mit Ursprung in Drittländern
- Unbeschadet der Bestimmungen, die für die Früchte in Anhang IV Teil A Abschnitt I Nummern 16.1, 16.3, 16.3a und 16.4 gelten, amtliche Feststellung darüber, daß:
- a) die Früchte ihren Ursprung in einem Land haben, das bekanntermaßen frei von *Xanthomonas campestris* (alle für *Citrus* pathogenen Stämme) ist, gemäß dem Verfahren des Artikels 16a, oder
 - b) die Früchte ihren Ursprung in einem Gebiet haben, das bekanntermaßen frei von *Xanthomonas campestris* (alle für *Citrus* pathogenen Stämme) ist, gemäß dem Verfahren des Artikels 16a, und das Gebiet in den Bescheinigungen gemäß Artikel 7 oder 8 der Richtlinie 77/93/EWG aufgeführt ist, oder
 - c) entweder
 - gemäß einer amtlichen Kontroll- und Untersuchungsregelung auf der Anbaufläche oder in deren unmittelbarer Umgebung seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode keine Anzeichen für das Auftreten von *Xanthomonas campestris* (alle für *Citrus* pathogenen Stämme) festgestellt wurden und keine der auf der Anbaufläche geernteten Früchte Anzeichen für das Auftreten von *Xanthomonas campestris* (alle für *Citrus* pathogenen Stämme) erbracht haben und die Früchte einer Behandlung, zB mit ortho-Natriumphenylphenat, unterzogen wurden, die in den Zeugnissen gemäß Artikel 7 oder 8 der Richtlinie 77/93/EWG aufgeführt ist, und die Früchte in Betrieben oder Versandstellen verpackt worden sind, die zu diesem Zweck registriert sind oder
 - einer Bescheinigungsregelung nachgekommen wurde, die gemäß dem Verfahren des Artikels 16a als den vorgenannten Vorschriften gleichwertig anerkannt wurde.
- 16.3. Früchte von *Citrus* L., *Fortunella* Swingle, *Poncirus* Raf., und ihre Hybriden, mit Ursprung in Drittländern
- Unbeschadet der Bestimmungen, die für die Früchte in Anhang IV Teil A Abschnitt I Nummern 16.1, 16.2, 16.3a und 16.4 gelten, amtliche Feststellung darüber, daß:
- a) die Früchte ihren Ursprung in einem Land haben, das bekanntermaßen frei von *Cercospora angolensis* Carv. & Mendes ist, gemäß dem Verfahren des Artikels 16a, oder
 - b) die Früchte ihren Ursprung in einem Gebiet haben, das bekanntermaßen frei von *Cercospora angolensis* Carv. & Mendes ist, gemäß dem Verfahren des Artikels 16a, und das Gebiet in den Zeugnissen gemäß Artikel 7 oder 8 der Richtlinie 77/93/EWG aufgeführt ist, oder

16.3a Früchte von *Citrus* L., *Fortunella* Swingle, *Poncirus* Raf., und ihre Hybriden, außer Früchten von *Citrus aurantium* L., mit Ursprung in Drittländern

c) auf der Anbaufläche oder in deren unmittelbarer Umgebung seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode keine Anzeichen für das Auftreten von *Cercospora angolensis* Carv. & Mendes festgestellt wurden und keine der auf der Anbaufläche geernteten Früchte bei einer geeigneten amtlichen Untersuchung Anzeichen für das Auftreten dieses Schadorganismus erbracht haben.

Unbeschadet der Bestimmungen, die für die Früchte in Anhang IV Teil A Abschnitt I Nummern 16.1, 16.2, 16.3 und 16.4 gelten, amtliche Feststellung darüber, daß:

a) die Früchte ihren Ursprung in einem Land haben, das bekanntermaßen frei von *Guignardia citricarpa* Kiely (alle für *Citrus* pathogenen Stämme) ist, gemäß dem Verfahren des Artikels 16a,

oder

b) die Früchte ihren Ursprung in einem Gebiet haben, das bekanntermaßen frei von *Guignardia citricarpa* Kiely (alle für *Citrus* pathogenen Stämme) ist, gemäß dem Verfahren des Artikels 16a, und das Gebiet in den Zeugnissen gemäß Artikel 7 oder 8 der Richtlinie 77/93/EWG aufgeführt ist,

oder

c) auf der Anbaufläche oder in deren unmittelbarer Umgebung seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode keine Anzeichen für das Auftreten von *Guignardia citricarpa* Kiely (alle für *Citrus* pathogenen Stämme) festgestellt wurden und keine der auf der Anbaufläche geernteten Früchte bei einer geeigneten amtlichen Untersuchung Anzeichen für das Auftreten dieses Schadorganismus erbracht haben

oder

d) die Früchte ihren Ursprung auf einer Anbaufläche haben, die geeigneten Behandlungen gegen *Guignardia citricarpa* Kiely (alle für *Citrus* pathogenen Stämme) unterzogen wurden,

und

keine der auf der Anbaufläche geernteten Früchte bei einer geeigneten amtlichen Untersuchung Anzeichen für das Auftreten dieses Schadorganismus erbracht haben.“

l) In Anhang IV Teil A Abschnitt I Nummer 25.4 rechte Spalte wird folgendes angefügt:

„und

cc) die Knollen entweder ihren Ursprung in Gebieten haben, in denen das Auftreten von *Meloidogyne chitwoodi* Golden et al. (alle Populationen) und *Meloidogyne fallax* Karssen nicht bekannt ist, oder

dd) in Gebieten, in denen das Auftreten von *Meloidogyne chitwoodi* Golden et al. (alle Popu-

lationen) und *Meloidogyne fallax* Karssen bekannt ist, und die Knollen entweder von einer Anbaufläche stammen, die sich bei einer jährlichen Untersuchung der Wirtskulturen durch visuelle Inspektion der Wirtspflanzen zu angemessenen Zeitpunkten sowie durch visuelle Inspektion sowohl äußerlich als auch bei Aufschneiden der Knollen von auf der Anbaufläche wachsenden Kartoffeln nach der Ernte als frei von *Meloidogyne chitwoodi* Golden et al. (alle Populationen) und *Meloidogyne fallax* Karssen erwiesen hat,

oder

nach der Ernte Stichproben der Knollen genommen und entweder nach einer geeigneten Methode zur Induzierung von Symptomen auf das Auftreten von Symptomen untersucht oder nach Laboruntersuchungen sowie visuellen Inspektionen sowohl äußerlich als auch durch Aufschneiden der Knollen zu angemessenen Zeitpunkten und auf jeden Fall bei der Verschließung der Verpackungen oder Behälter vor dem Inverkehrbringen gemäß den Bestimmungen über das Verschließen in der Richtlinie 66/403/EWG des Rates *) unterzogen wurden und keine Anzeichen von *Meloidogyne chitwoodi* Golden et al. (alle Populationen) und *Meloidogyne fallax* Karssen festgestellt wurden.

*) Abl. L 125 vom 11. 7. 1996, S. 2320/66.“

m) *Anhang IV Teil A Abschnitt I Nummer 43 erhält folgende Fassung:*

„43. Auf natürliche oder künstliche Weise kleinwüchsig gehaltene Pflanzen, zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen, mit Ursprung in außereuropäischen Ländern

Unbeschadet der Anforderungen, die gegebenenfalls für die Pflanzen in Anhang III Teil A Nummer 1, 2, 3, 9, 13, 15, 16, 17 und 18, in Anhang III Teil B Nummer 1 sowie in Anhang IV Teil A Abschnitt I Nummern 8.1, 8.2, 9.1, 9.2, 10, 11.1, 11.2, 12, 13.1, 13.2, 14, 15, 17, 18, 19.1, 19.2, 20, 22.1, 22.2, 23.1, 23.2, 24, 25.5, 25.6, 26, 27.1, 27.2, 28, 32.1, 32.2, 33, 34, 36, 37, 38.1, 38.2, 39, 40 und 42 gelten, amtliche Feststellung, daß:

- a) die Pflanzen, einschließlich derjenigen, die direkt natürlichen Lebensräumen entnommen wurden, vor dem Versand mindestens zwei aufeinander folgende Jahre lang in amtlich eingetragenen Baumschulen angepflanzt waren, gehalten und beschnitten wurden, die einer amtlich überwachten Kontrollregelung unterliegen,
- b) die Pflanzen bei den unter Buchstabe a genannten Baumschulen:
 - aa) mindestens während des unter Buchstabe a genannten Zeitraums:
 - in Töpfen eingepflanzt sind, die auf mindestens 50 cm über dem Boden angebrachten Regalen stehen,
 - geeigneten Behandlungen unterzogen wurden, um sicherzustellen, daß sie frei

von außereuropäischen Rostarten sind; Wirkstoff, Konzentration und Datum der Anwendung dieser Behandlungen sind unter der Rubrik „Entseuchung und/oder Desinfizierung“ in dem in Artikel 7 der Richtlinie 77/93/EWG genannten Pflanzengesundheitszeugnis anzugeben;

- mindestens sechsmal jährlich in geeigneten Zeitabständen amtlich auf die in den Anhängen der Richtlinie genannten Schadorganismen untersucht wurden. Diese Untersuchungen, die auch an Pflanzen in unmittelbarer Nachbarschaft der unter Buchstabe a genannten Baumschulen vorzunehmen sind, umfassen mindestens eine visuelle Inspektion jeder Reihe des Feldes der Baumschule sowie eine visuelle Inspektion aller oberhalb des Kultursubstrats wachsenden Pflanzenteile bei einer Stichprobe von mindestens 300 Pflanzen einer bestimmten Gattung, sofern die Zahl der Pflanzen dieser Gattung 3 000 Pflanzen nicht übersteigt, oder 10% der Pflanzen, wenn es mehr als 3 000 Pflanzen dieser Gattung gibt,
- bei diesen Inspektionen als frei von den unter dem vorstehenden Gedankenstrich genannten relevanten Schadorganismen befunden wurden. Befallene Pflanzen sind zu beseitigen. Die übrigen Pflanzen sind gegebenenfalls wirksam zu behandeln und außerdem für einen angemessenen Zeitraum zu halten und zu untersuchen, um sicherzustellen, daß sie von diesem Schadorganismen frei sind,
- entweder in unbenutztem künstlichem Kultursubstrat oder in einem natürlichen Kultursubstrat angepflanzt wurden, das begast oder einer geeigneten Hitzebehandlung unterzogen und bei einer anschließenden Untersuchung als frei von Schadorganismen befunden wurde;
- unter Bedingungen gehalten wurden, die gewährleisten, daß das Kultursubstrat weiterhin von Schadorganismen frei bleibt;
- sowie innerhalb von zwei Wochen vor dem Versand geschüttelt und mit sauberem Wasser gewaschen, um das ursprüngliche Kultursubstrat zu entfernen, und dann wurzelnackt gehalten
oder
geschüttelt und mit sauberem Wasser gewaschen, um das ursprüngliche Kul-

tursubstrat zu entfernen, und dann in Kultursubstrat wiederangepflanzt, das den Bedingungen unter Buchstabe aa fünfter Gedankenstrich entspricht, oder

geeigneten Behandlungen unterzogen werden, um sicherzustellen, daß das Kultursubstrat frei von Schadorganismen ist; Wirkstoff, Konzentration und Datum der Anwendung dieser Behandlungen sind in dem in Artikel 7 der Richtlinie 77/93/EWG genannten Pflanzengesundheitszeugnis unter der Rubrik „Entseuchung und/oder Desinfizierung“ anzugeben,

- bb) in verschlossenen Behältern verpackt wurden, die amtlich verplombt und mit der Registriernummer der eingetragenen Baumschule versehen wurden; diese Nummer ist unter der Rubrik „Zusätzliche Erklärung“ auch in dem in Artikel 7 der Richtlinie 77/93/EWG genannten Pflanzengesundheitszeugnis anzugeben, damit die Sendung identifiziert werden kann.“

n) In Anhang IV Teil A Abschnitt I wird nach Nummer 45 folgende Nummer eingefügt:

„45.1. Pflanzen von *Lycopersicon lycopersicum* (L.) Karsten ex Farw., zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen, mit Ursprung in Ländern, in denen das Auftreten des Tomato Yellow Leaf Curl Virus bekannt ist,

a) wo das Auftreten von *Bemisia tabaci* Genn. nicht bekannt ist

b) wo das Auftreten von *Bemisia tabaci* Genn. bekannt ist

Unbeschadet der Anforderungen, die gegebenenfalls für die Pflanzen in Anhang III Teil A Nummer 13 und Anhang IV Teil A Abschnitt I Nummer 25.5, 25.6 und 25.7 gelten,

amtliche Feststellung, daß an den Pflanzen keine Anzeichen von Tomato Yellow Leaf Curl Virus beobachtet wurden;

amtliche Feststellung, daß

a) keine Anzeichen von Tomato Yellow Leaf Curl Virus an den Pflanzen beobachtet wurden und

aa) die Pflanzen ihren Ursprung in Gebieten haben, die als frei von *Bemisia tabaci* Genn. bekannt sind, oder

bb) die Anbaufläche bei amtlichen Kontrollen, die während der letzten drei Monate vor der Ausfuhr zumindest allmonatlich durchgeführt wurden, als frei von *Bemisia tabaci* Genn. befunden wurde,

oder

b) die Anbaufläche keine Symptome von Tomato yellow leaf curl virus gezeigt hat und einer geeigneten Behandlung und Überwachung unterzogen wurde, die Freiheit von *Bemisia tabaci* Genn. gewährleistet.“

o) In Anhang IV Teil A Abschnitt I Nummer 46 rechte Spalte erhält das Zitat „44 und 45“ folgende Fassung: „44, 45 und 45.1“.

p) In Anhang IV Teil A Abschnitt II Nummer 19.1 rechte Spalte wird folgendes angefügt:

„und

e) die Knollen entweder ihren Ursprung in Gebieten haben, in denen das Auftreten von

Meloidogyne chitwoodi Golden et al. (alle Populationen) und Meloidogyne fallax Karssen nicht bekannt ist,

oder,

in Gebieten, in denen das Auftreten von Meloidogyne chitwoodi Golden et al. (alle Populationen) und Meloidogyne fallax Karssen bekannt ist,

– die Knollen entweder von einer Anbaufläche stammen, die sich bei einer jährlichen Untersuchung der Wirtskulturen durch visuelle Inspektion der Wirtspflanzen zu angemessenen Zeitpunkten sowie durch visuelle Inspektion sowohl äußerlich als auch bei Aufschneiden der Knollen von auf der Anbaufläche wachsenden Kartoffeln nach der Ernte als frei von Meloidogyne chitwoodi Golden et al. (alle Populationen) und Meloidogyne fallax Karssen erwiesen hat,

oder

– nach der Ernte Stichproben der Knollen genommen und entweder nach einer geeigneten Methode zur Induzierung von Symptomen auf das Auftreten von Symptomen untersucht oder nach Laboruntersuchungen sowie visuellen Inspektionen sowohl äußerlich als auch durch Aufschneiden der Knollen zu angemessenen Zeitpunkten und auf jeden Fall bei der Verschließung der Verpackungen oder Behälter vor dem Inverkehrbringen gemäß den Bestimmungen über das Verschließen in der Richtlinie 66/403/EWG des Rates unterzogen wurden und keine Anzeichen von Meloidogyne chitwoodi Golden et al. (alle Populationen) und Meloidogyne fallax Karssen festgestellt wurden.“

q) In Anhang IV Teil A Abschnitt II wird nach Nummer 27 folgende Nummer eingefügt:

„27.1. Pflanzen von *Lycopersicon lycopersicum* (L.) Karsten ex Farw. zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen

Unbeschadet der Anforderungen, die gegebenenfalls für die Pflanzen in Anhang IV Teil A Abschnitt II Nummern 19.6 und 24 gelten, amtliche Feststellung, daß

a) die Pflanzen ihren Ursprung in Gebieten haben, die als frei von Tomato Yellow Leaf Curl Virus bekannt sind,

oder

b) an den Pflanzen keine Anzeichen von Tomato Yellow Leaf Curl Virus beobachtet wurden und

aa) die Pflanzen ihren Ursprung in Gebieten haben, die als frei von *Bemisia tabaci* Genn. bekannt sind,

oder

bb) die Anbaufläche bei amtlichen Kontrollen, die während der letzten drei Monate vor der Ausfuhr zumindest allmonatlich durchgeführt wurden, als frei von *Bemisia tabaci* Genn. befunden wurde,

oder

- c) die Anbaufläche keine Symptome von Tomato yellow leaf curl virus gezeigt hat und einer geeigneten Behandlung und Überwachung unterzogen wurde, die die Freiheit von Bemisia tabaci Genn. gewährleistet.“

r) In Anhang IV Teil B Nummer 24 erhält der Text in der linken Spalte folgende Fassung:

„Pflanzen von Begonia L., zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen, Knollen und Wurzelknollen, sowie Pflanzen von Euphorbia pulcherrima Willd., zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen und außer denjenigen, bei denen auf Grund der Verpackung, der Entwicklung der Blüten (oder Brakteen) oder anderer Merkmale offenkundig ist, daß sie zum Verkauf an den Endverbraucher bestimmt sind, der keinen gewerblichen Pflanzenbau betreibt“.

s) In Anhang V Teil A Abschnitt I Nummer 1.1 wird das Wort „Prunus L.“ durch die Wörter „Prunus L., außer Prunus laurocerasus L. und Prunus lusitanica L.“ ersetzt.

t) In Anhang V Teil A Abschnitt I Nummer 2.1 werden zwischen den Worten „Populus L.“ und „Pseudotsuga Carr.“ die Worte „Prunus laurocerasus L., Prunus lusitanica L.“ eingefügt.

u) Anhang V Teil A Abschnitt II Nummer 2.1 erhält folgende Fassung:

„2.1 Pflanzen von Begonia L., zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen, Knollen, Wurzelknollen und Wurzelstöcken, sowie Pflanzen von Euphorbia pulcherrima Willd., zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen.“

v) In Anhang V Teil B Abschnitt I Nummer 1 entfallen die Worte „und Aquariumpflanzen“.

w) In Anhang V Teil B Abschnitt I Nummer 1 werden nach den Worten „Zea mays L.“ die Worte „Allium ascalonicum L.“ eingefügt.

x) In Anhang V Teil B Abschnitt I Nummer 5, zweiter Gedankenstrich, entfallen die Worte „Castanea Mill.“.

Molterer